

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

Stellungnahme des Landeselternbeirats Baden-Württemberg zur Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Auf seiner Sitzung am 16.05.2018 wurde dem Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB) die Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften vorgestellt. Teile wurden dem LEB bereits auf seiner Sitzung am 18.04.2018 vorgestellt. Hierzu hat der LEB bereits folgende Stellungnahme abgegeben: „Stellungnahme des Landeselternbeirats Baden-Württemberg zum Profulfach IMP bzw. dem Wahlfach Informatik, Mathematik, Physik (IMP)“

Nun nimmt der LEB zu den verbleibenden vorgeschlagenen Änderungen Stellung. Diese Stellungnahme ist in zwei Teile gegliedert: 1. Änderungen im Umfeld Informatik und Änderungen an Gemeinschaftsschulen und SBBZ – 2. Änderungen die Grundschule betreffend.

Änderungen im Umfeld Informatik und Änderungen an Gemeinschaftsschulen und SBBZ

Der LEB stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg und die ihm untergeordneten Normen sind ein komplexes und verwobenes System. Änderungen an einer Stelle machen Änderungen an vielen anderen Stellen zwingend notwendig. Um das System schlüssig und konsistent zu halten, bedarf es einer sehr präzisen Durchführung. Von dieser präzisen Durchführung konnte sich der LEB in der Anhörung überzeugen und bedankt sich dafür. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich dabei weitgehend aus Änderungen übergeordneter Normen, denen der LEB bereits in früheren Sitzungen zum größten Teil zugestimmt hatte.

Änderungen die Grundschule betreffend

Der LEB stimmt den vorgeschlagenen Änderungen unter Vorbehalt zu.

Der LEB würde es begrüßen, wenn einige Formulierungen des Entwurfes klarer gefasst werden würden und auf einige Punkte gesondert abgehoben werden würde. Einige dieser Punkte möchte der LEB gesondert aufführen:

- Der LEB legt großen Wert auf eine gute Gestaltung eines bruchlosen Übergangs in der Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler. Die Kooperationszeit zur Gestaltung des Übergangs KiTa – Grundschule ist ein erster Schritt – wenngleich zu knapp bemessen. Für den Übergang Grundschule – Sekundarstufe I gibt es gar keine Kooperationszeit. Dies ist ein erhebliches Manko, das möglichst schnell behoben werden sollte. Der LEB kann nur alle GS und SEK I ermuntern, den bruchlosen Übergang der Bildungsbiographie durch eine intensive Kooperation positiv zu gestalten.
- Wenn der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule erst ab Klasse 3 erfolgt, rückt die Qualität dieses Unterrichts noch mehr in den Fokus. Es sollen daher Lehrkräfte eingesetzt werden, die im Europalehramt ausgebildet sind oder eine dem entsprechende andere Qualifikation vorweisen können und bereits Fremdsprachen unterrichtet haben.
- Schulleitung, Schulverwaltung und Elternschaft müssen ganz besonders darauf achten, dass der Fremdsprachenunterricht in 45-Minuten-Einheiten erteilt wird und nicht in Kurzeinheiten. Diese Kurzeinheiten sind nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ungeeignet für einen qualitätsvollen und erfolgreichen Fremdsprachenunterricht.
- Der Landeselternbeirat spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Überarbeitung des Bildungsplanes aus, um ganz klar die Passung auf Klasse 3 und 4 zu erreichen.
- Der LEB möchte erneut den Fokus auf den Aspekt „Fördern und Fordern“ an der Grundschule legen. Eine solide Diagnostik muss eine individuelle Förderung ermöglichen, sowohl bei besonderen Begabungen, als auch bei besonderen Herausforderungen. Eine „Gießkannen“-Förderung ist unspezifisch und wenig wirkungsvoll. Die Formulierung der Artikelverordnung *„Die Stunden für Förderung und Vertiefung sind vorrangig in den Fächern Deutsch und Mathematik einzusetzen (verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe I und 2).“* hält der LEB für zu unklar und erheblich missverständlich. Diese Formulierung soll klarer gefasst werden. Falls hiermit eine Öffnungsklausel des Zeitpunktes des Beginns der 1. Fremdsprache beschrieben werden sollte, ist dies unbedingt klarer zu kennzeichnen.
- Der LEB spricht sich erneut für das Fachlehrerprinzip auch an Grundschulen aus. Erste Schritte in diese Richtung begrüßt der LEB ausdrücklich.
- Erneut spricht sich der Landeselternbeirat dafür aus, dass auch in der Rheinschiene im Regelfall Englisch die an Grundschulen unterrichtete Fremdsprache ist.
- Zusammenfassend spricht sich der LEB für ein Standardmodell mit Öffnungsklausel aus: Die 1. Fremdsprache soll Englisch ab Klasse 3 sein. Die freiwerdenden Stunden müssen verpflichtend in die Förderung der Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik fließen. Förderung soll nach solider Diagnostik individuell erfolgen – nicht mehr vom Gleichen, kein Gießkannenprinzip. Gleichwohl sehen wir, dass es im Land einige Grundschulen gibt, die sich ein besonderes sprachliches Profil erarbeitet haben und einen Bekanntheitsgrad erreicht haben. Diese Schulen sollen nicht gezwungen sein, das aufzugeben. Für diese Schulen soll es eine Öffnungsklausel geben. Wir sehen aber, dass eine solche Öffnungsklausel natürlich Eltern

im Einzugsbereich solcher Schulen dazu berechtigen muss, eine andere Schule für ihr Kind mit Standardsprachmodell zu wählen.

Für den 18. Landeselternbeirat



Dr. Carsten T. Rees
Vorsitzender

Freiburg, den 28.05.2018